

**Satzung der Stadt Strehla
über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 24.08.1995**

in der Fassung der 2. Änderung vom 16.01.2004

LESEFASSUNG

§ 1

Kostenpflicht

Die Stadt erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.
Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Dem zugrunde liegt das Kostenverzeichnis als Anlage 1.
Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25.000,00 € erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4

Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages.

§ 5

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6

Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren. Wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre.
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Anwendungen von Bestimmungen des Sächs VwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2,3,4,5, § 6 Abs. 2 Satz 3, die §§ 8-10, §§ 12-17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

**§ 8
Inkrafttreten**

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntma- chung vom	In Kraft getreten am
Verwaltungs- kostensatzung		10.08.1995	24.08.1995	01.09.1995 Nr. 62 Strehlaer Tageblatt	02.09.1995
1. Ände- rungssatzung	§ 3 Abs. 1 Anlage 1- KV	14.03.2002	15.03.2002	02.04.2002 Nr. 143 Strehlaer Tageblatt	03.04.2002
2. Ände- rungssatzung	§ 3 Abs. 1 Anlage 1-KV	15.01.2004	16.01.2004	02.02.2004 Nr. 165 Strehlaer Tageblatt	03.02.2004

Anlage 1 der Verwaltungskostensatzung - Kostenverzeichnis –

Lfd. Amtshandlung Nr.	Gebühr in %/€
1. Allgemeine Amtshandlungen	
1.1. Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 – 25,00
Mündliche Auskünfte einfacher Art und Einsichtnahme in Protokolle des Stadtrates bzw. seiner Gremien sind gebührenfrei.	
1.2. Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetz- lichen Vorschriften oder städtischen Bestimmungen	5,00 – 25,00 €
1.3. Beglaubigungen, Bestätigungen von	
1.3.1. Unterschriften, Handzeichen, Siegel	5,00 – 50,00 €
1.3.2. der Übereinstimmung einer Abschrift, Fotokopie, Aus- fertigung, Niederschrift und dergleichen	0,51 je angefangene Seite, mindestens 5,00 €, höchstens die für die Ertei- lung eines Originals vorge- sehene Gebühr.
1.3.3. Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergl., die die Behörde selbst hergestellt hat	5,00 € ohne Rücksicht auf die Zahl der ange- fangenen Seiten
1.3.4. Beglaubigungen von öffentlichen Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	5,00 – 50,00 €
1.4. Bescheinigung, Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist.	5,00 – 50,00 €
1.5. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen, soweit nichts anderes bestimmt ist. (z.B.Negativzeugnisse)	5,00 – 250,00 €

1.6.	Überlassung von Akten	
1.6.1.	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10,00 – 50,00 €
1.6.2.	über abgeschlossene Verfahren	10,23
1.7.	Aufnahme einer Niederschrift	5,00 – 40,00 € je angefangene Stunde
1.8.	Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00 €
	Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €	
1.9.	Fristverlängerung Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlichen nachen würde	10 – 25 % der für die Genehmigung Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgeseh. Gebühr mindestens 5,00 €
1.10.	Schreibgebühren, Ablichtungen	
1.10.1	hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. soweit sie auf Antrag erteilt werden je angefangene Seite DIN A4 einschl. Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk	5,00 €
1.10.2.	bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	5,00 €
1.10.3.	Ablichtungen A 3	0,30 €
	Ablichtungen A 4	0,15 €
	Ablichtungen A 5	0,10 €
1.10.4	für Bauakten, Bauplanungsmappe und Lagepläne	
	- Grundgebühr mit 5 Seiten	5,00 €
	- jede weitere Seite	0,50 €
2.	Gaststätten/Gewerberecht	
2.1.	Gestattungen nach § 12 Gaststättengesetz	15,00 – 750,00 €
2.2.	Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO (Gewerbean-, -ab, und -ummeldungen)	10,00 – 50,00 €
2.3.	Erteilung einer Bescheinigung nach § 33c Abs. 3 GewO	25,00 – 150,00 €
2.4.	Auskunft über einen Gewerbetreibenden	
	einfache Gewerbeauskunft	5,00 €
	erweiterte Gewerbeauskunft	10,00 €
3.	Fundsachen-Aufbewahren einschl. Aushändigung an den Verteiler, Eigentümer oder Finder	
3.1.	bei Sachen bis zu 500,00 €	2 % des Wertes, mind. 5,00 €
3.2.	bei Sachen über 500,00 €	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes

- 4. Kirchenaustritte
- 4.1. Aufnahme einer Niederschrift über eine mündliche Austrittserklärung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens 15,00 € je Person
- 4.2. Bestätigung der Austrittserklärung durch eine Ausfertigung der Niederschrift über eine mündl. Austrittserklärung 5,00 €